



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn 11. Änderung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 20. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 27. November 2017 beschlossen:

§ 3 Gebührenhöhe Abs. a)

erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Unterrichtsgebühr für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Anzahl der teilnehmenden Schüler	Einheimische Jugendliche	Auswärtige Jugendliche	Erwachsene
Einzelunterricht (EU)	25 Minuten	1 Schüler	49,50 €	55,00 €	68,50 €
	30 Minuten	1 Schüler	59,40 €	66,00 €	82,20 €
	35 Minuten	1 Schüler	69,30 €	76,90 €	95,90 €
	40 Minuten	1 Schüler	79,10 €	88,00 €	109,40 €
	45 Minuten	1 Schüler	88,90 €	99,00 €	123,10 €
Gruppenunterricht (GU)	30 Minuten	2 Schüler	30,00 €	33,30 €	41,10 €
	45 Minuten	2 Schüler	44,90 €	50,00 €	61,50 €
	30 Minuten	3 Schüler	20,00 €	22,30 €	27,70 €

	45 Minuten	3 Schüler	30,10 €	33,40 €	41,20 €
	30 Minuten	4 Schüler	15,90 €	17,10 €	20,70 €
	45 Minuten	4 Schüler	23,80 €	25,70 €	30,90 €
Musikgarten	40 Minuten		17,00 €	18,10 €	
Instrumenten- karussell	45 Minuten	4 Schüler	27,40 €	28,90 €	
Klassen- musizieren	60 Minuten		13,00 €	13,00 €	
Musikalische Früherziehung	60 Minuten		23,40 €	24,10 €	

Die Gebühren für einheimische Jugendliche sind gegenüber den Gebühren für auswärtige Jugendliche um einen zusätzlichen Zuschuss abgesenkt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Juleica und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

§ 6 Bezahlung der Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch Abs. b)

erhält folgende Fassung:

- b) Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt (zum Beispiel Infektionsschutz) nicht möglich, kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft ersetzt werden. Fällt der Unterricht länger als 4 Wochen hintereinander aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Schülers gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Musikschule.

§ 7 Gebührenermäßigung Abs. a)

Das Kooperationsangebot „Abenteuer Musik“ wird gestrichen, da nicht mehr im Angebot.

§ 7 Gebührenermäßigung

wird ergänzt um Abs. d)

- d) Auswärtige Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche eine 50%ige Gebührenermäßigung im Sinne von Absatz a). Die Schüler sind vom jeweiligen Musikverein bei der Städtischen Musikschule zum Unterricht anzumelden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 20. Juni 2022

Für den Gemeinderat:
Günther, Bürgermeister